

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 17. Juni 2012

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 17. Juni 2012 wurden 45 Briefwahlvorstände gebildet.

Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am

17. Juni 2012 um 12.00 Uhr

im

**Verwaltungsgebäude Memelstraße
Memelstr. 25 – 33
47057 Duisburg,**

zusammen.

Duisburg, den 25. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892*

Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der Veränderungssperre Nr. 93 -Walsum- für einen Bereich westlich und östlich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und Sternstraße vom 23.05.2012.

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die Änderung der Veränderungssperre Nr. 93 -Walsum- beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:
„Satzung über die Änderung der Veränderungssperre Nr. 93 -Walsum- vom 23.05.2012.“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBL. I S. 2585) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)

§ 1

Die am 15.11.2010 im Amtsblatt bekannt gemachte Veränderungssperre Nr. 93 der Stadt Duisburg in Duisburg-Walsum für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 942 1. Änderung, am 30.11.2011 um 1 Jahr verlängert, wird in ihrem Geltungsbereich um die Flurstücke Gemarkung Walsum, Flur 31, Flurstücksnummern 1180, 1181 und 1182 reduziert.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegend abgedruckten Lageplan vom Februar 2012.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 187 bis 205

Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

zeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 23. Mai 2012

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Dr. Greulich
Stadtdirektor

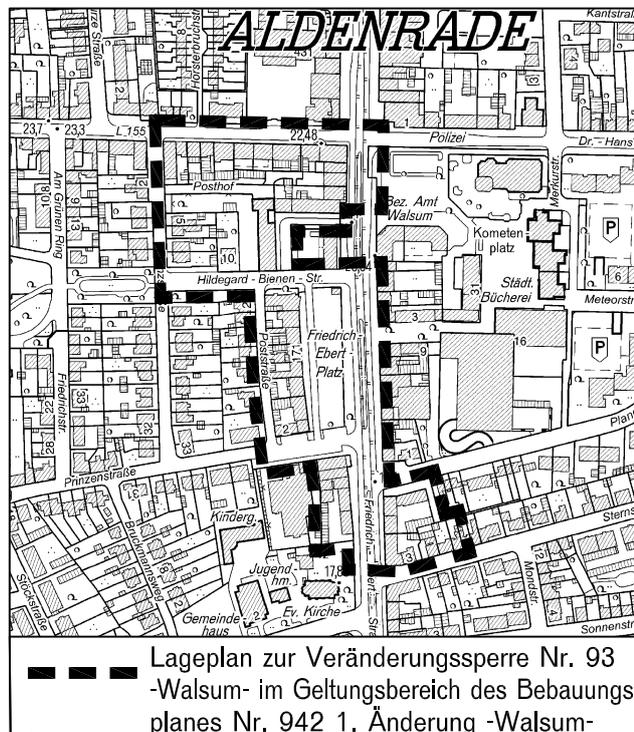
Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache be-



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 942 1. Änderung -Walsum- für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße (B8), Planetenstraße, Jupiterstraße, Sternstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Prinzenstraße, Poststraße, Am Grünen Ring, Franzstraße und Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 942 1. Änderung beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Stabilisierung und Ent-

wicklung eines vielfältigen Versorgungsangebotes an der Friedrich-Ebert-Straße mit Angeboten aus den Nutzungsbereichen Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Soziales, öffentliche Einrichtungen und Kultur.

Durch die 1. Änderung wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben und Erotikfachgeschäften gesteuert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 942 1. Änderung für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße (B8), Planetenstraße, Jupiterstraße, Sternstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Prinzenstraße, Poststraße, Am Grünen Ring, Franzstraße und Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **25.06.2012** bis **26.07.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 942 1. Änderung im Bezirksamt Walsum, Zimmer 406, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, montags und mittwochs bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00

Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Projektkoordination/ Umweltinformation und –planung (i.V. Untere Gesundheitsbehörde)
- Untere Bodenschutzbehörde
- Verkehrsbedingte Immissionen

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 942 1. Änderung -Walsum- der Stadt Duisburg, Inge-

nieurbüro Driesen, Krefeld

- Orientierende Gefährdungsabschätzung der Altlastenverdachtsflächen, Ingenieurbüro für Geotechnik, GFP, Duisburg

Der Bebauungsplan Nr. 942 1. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

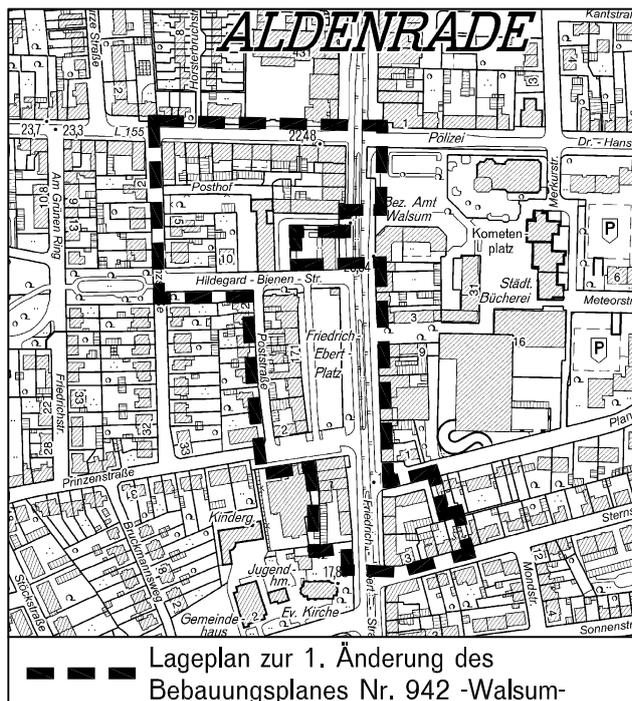
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 29. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488



Lageplan zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 942 -Walsum-

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1058 -Alt-Homberg- „Feldstraße“ für einen Bereich zwischen Feldstraße, Zechenstraße, ehemaliger Werksbahn und Duisburger Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1058 -Alt-Homberg- „Feldstraße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Gewerbebetrieben. Einzelhandelsbetriebe für Güter des täglichen Bedarfs, aber auch weitere, die eine schädigende Wirkung auf die Stadtteilzentren haben können, sollen ausgeschlossen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1058 -Alt-Homberg- „Feldstraße“ für einen Bereich zwischen Feldstraße, Zechenstraße, ehemaliger Werksbahn und Duisburger Straße liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **25.06.2012** bis **26.07.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1058 -Alt-Homberg- „Feldstraße“ im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 103, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan-Entwurf und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden:

- Untere Gesundheitsbehörde
- Untere Landschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 1058 „Alt-Homberg“ der Stadt Duisburg
- Gutachten über Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung ehemaliges Gaswerk Duisburg-Homberg

Der Bebauungsplan Nr. 1058 -Alt-Homberg- „Feldstraße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

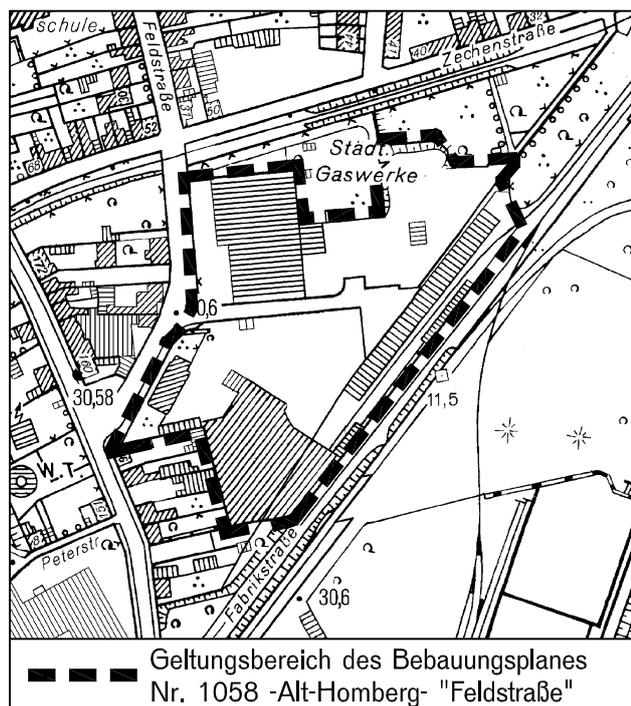
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 29. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478



Bekanntmachung über die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1137 -Hochheide- „Moerser Straße“, die Teilung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1137 -Hochheide- „Moerser Straße“ in die Bebauungsplanverfahren Nr. 1137 I-V und Nr. 10. 1. Änderung und Ergänzung sowie die Umstellung der Verfahren Nr. 1137 I und 1137 III auf § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1137 -Hochheide- „Moerser Straße“ um die im Plan der Anlage dargestellten und in der Problembeschreibung unter Punkt 3 der Beschlussvorlage erläuterten Bereiche verkleinert.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 1137 -Hochheide- „Moerser Straße“ für einen Bereich nördlich und südlich der Moerser Straße zwischen Stadtgrenze Moers und Rheinpreußenstraße wird unter Beibehaltung der städtebaulichen Zielsetzungen des Aufstellungsbeschlusses vom 21.07.2009 in die Planverfahren

Nr. 1137 I -Hochheide- „Moerser Straße“

für einen Bereich zwischen Kirchstraße, Nordkante des Bürgermeister-Bongartz-Platzes, Glückaufstraße und Moerser Straße

Nr. 1137 II -Hochheide- „Moerser Straße“

beidseits der Kirchstraße und der Moerser Straße zwischen Franzstraße, Kreuzstraße, Kirche, Ziethenstraße, Ottostraße, Eberhardstraße, Rheinpreußenstraße, Moerser Straße, Glückaufstraße, Marktplatz und Dr.-Kolb-Straße

Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“

für einen Bereich zwischen Moerser Straße, Rheinpreußenstraße, Eberhardstraße und Ottostraße

Nr. 1137 IV -Hochheide- „Rheinpreußenstraße“

für einen Bereich zwischen Ottostraße, Eberhardstraße, Rheinpreußenstraße und der Sportanlage

Nr. 1137 V -Hochheide- „Moerser Straße“

für einen Bereich nördlich und südlich der Moerser Straße zwischen Sandstraße und Kreuzstraße

Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung

für einen Bereich nördlich und südlich der Moerser Straße zwischen Eichenstraße, Kirchstraße, Franzstraße und nördlich der Kirche

geteilt.

Die Bebauungspläne Nr. 1137 I und 1137 III -Hochheide- werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB weitergeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird gemäß § 13a (2) BauGB abgesehen.

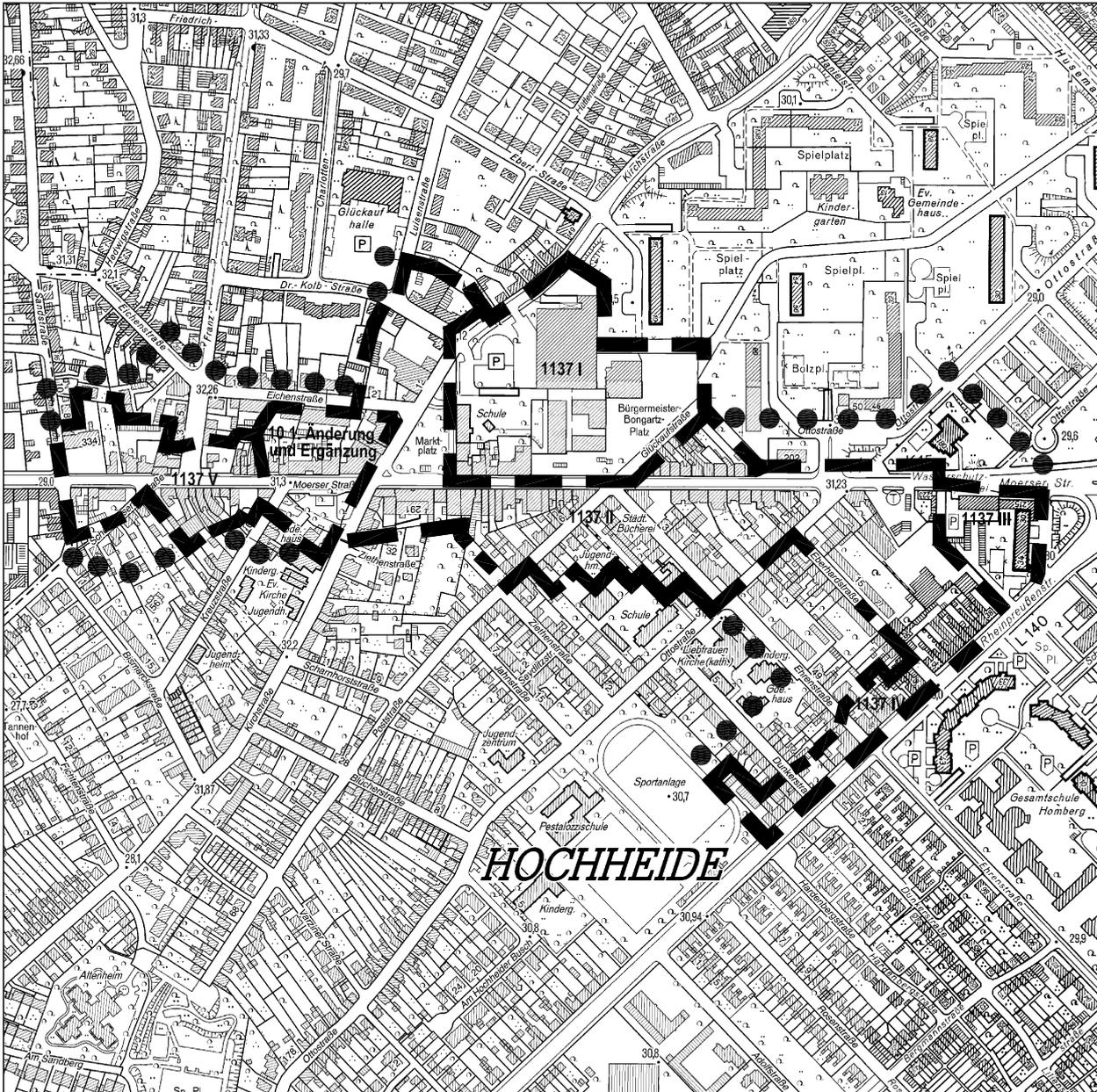
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 29. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

*Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478*



Übersichtsplan zur Reduzierung und Teilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1137 - Hochheide - "Moerser Straße"



Geltungsbereiches des Bebauungsplanverfahrens



Entfallender Geltungsbereich

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 89 -Hochheide- für einen Bereich zwischen Stadtgrenze Moers, Eichenstraße, Luisenstraße, Kirchstraße, nördliche Grenze des Bürgermeister-Bongartz-Platzes, Ottostraße, Rheinpreußenstraße, Sportanlage Rheinpreußenstraße, Eberhardstraße, Ziethenstraße, Kreuzstraße und Schönhausener Straße vom 23.05.2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die 1. Änderung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 89 -Hochheide- beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die 1. Änderung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 89 - Hochheide - vom 23.05.2012.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)

§ 1

Die am 15.11.2011 im Amtsblatt bekannt gemachte 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 89 der Stadt Duisburg in Duisburg -Hochheide- für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1137 -Hochheide- „Moerser Straße“ wird in ihrem Geltungsbereich reduziert. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegend abgedruckten Lageplan vom März 2012.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

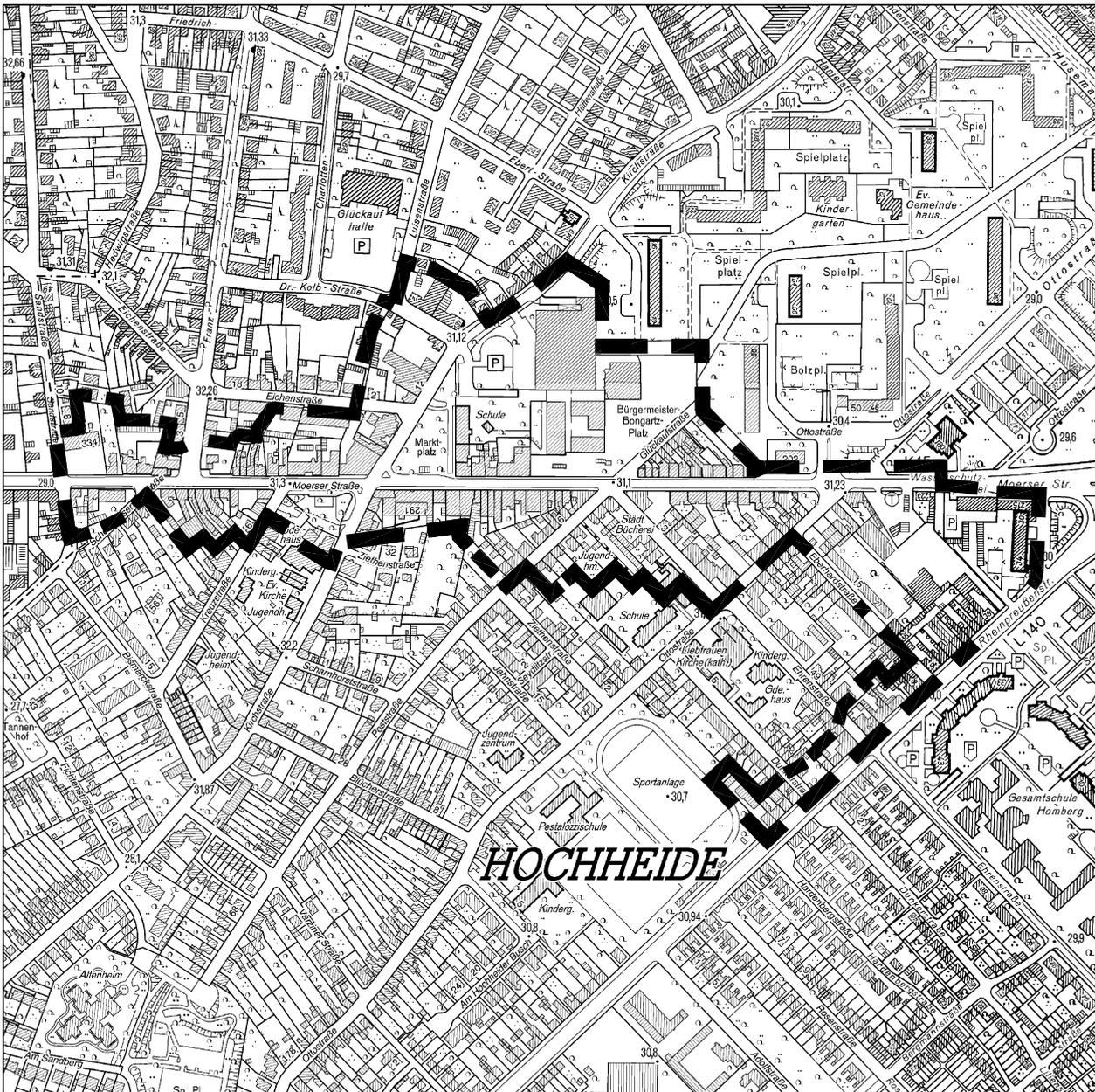
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 23. Mai 2012

Dr. Greulich
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478



Lageplan zur 1. Änderung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 89 in Duisburg-Homberg im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 1137 I-V -Hochheide- und des Bebauungsplanes Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung -Hochheide



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung für einen Bereich nördlich und südlich der Moerser Straße zwischen Eichenstraße, Kirchstraße, Franzstraße und nördlich der Kirche gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Erotikfachgeschäften.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung für einen Bereich nördlich und südlich der Moerser Straße zwischen Eichenstraße, Kirchstraße, Franzstraße und nördlich der Kirche liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **25.06.2012** bis **26.07.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplan Nr. 10 1. Änderung und

Ergänzung im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 103, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Projektkoordination/Umweltinformation und -planung (i. V. Untere Gesundheitsbehörde)
- Untere Bodenschutzbehörde

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Verkehrslärmgutachten für den B-Plan Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung in Duisburg-Homberg (afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See)
- Orientierende Gefährdungsabschätzung der Altlastenverdachtsflächen (Bodenluftuntersuchung)

Der Bebauungsplan Nr. 10 1. Änderung und Ergänzung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

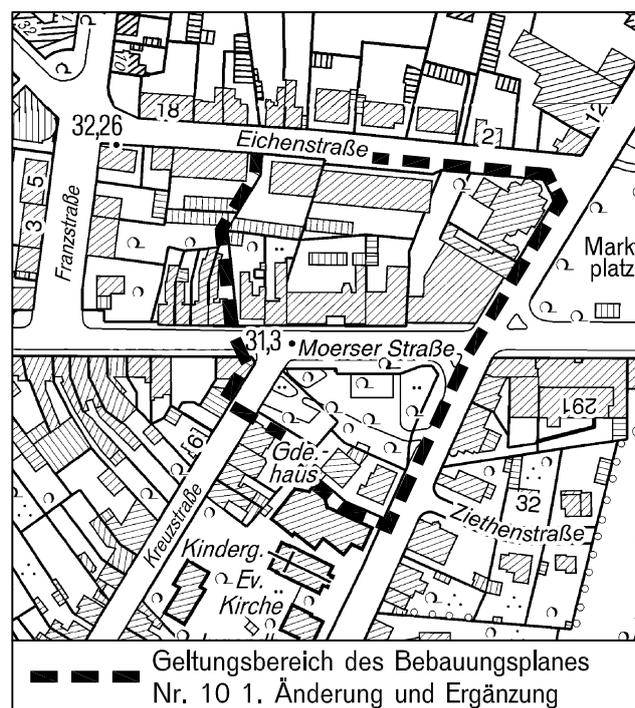
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Pläne' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 29. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1137 I -Hochheide- „Moerser Straße“ für einen Bereich zwischen Kirchstraße, Nordkante des Bürgermeister-Bongartz-Platzes, Glückaufstraße und Moerser Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1137 I -Hochheide- „Moerser Straße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Erotikfachgeschäften.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1137 I -Hochheide- „Moerser Straße“ für einen Bereich zwischen Kirchstraße, Nordkante des Bürgermeister-Bongartz-Platzes, Glückaufstraße und Moerser Straße liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **25.06.2012** bis **26.07.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1137 I -Hochheide-

„Moerser Straße“ im Bezirksamt Homburg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 103, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Projektkoordination/Umweltinformation und -planung (i. V. Untere Gesundheitsbehörde)
- Untere Bodenschutzbehörde

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Verkehrslärmgutachten für den B-Plan Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“; afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umweltechnik, Haltern am See.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 I -Hochheide- „Moerser Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

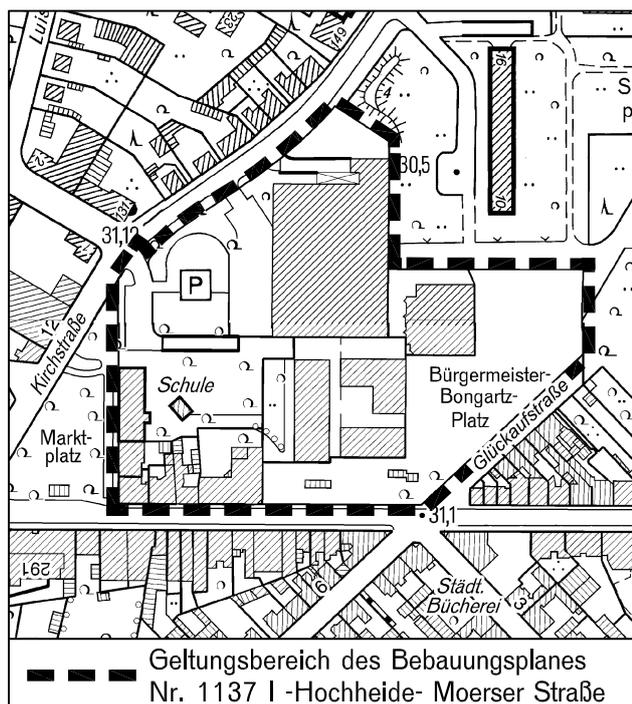
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 29. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1137 II -Hochheide- „Moerser Straße“ beidseits der Kirchstraße und der Moerser Straße zwischen Franzstraße, Kreuzstraße, Kirche, Ziethenstraße, Ottostraße, Eberhardstraße, Rheinpreußenstraße, Moerser Straße, Glückaufstraße, Marktplatz und Dr.-Kolb-Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1137 II -Hochheide- „Moerser Straße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Erotikfachgeschäften.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1137 II -Hochheide- „Moerser Straße“ beidseits der Kirchstraße und der Moerser Straße zwischen Franzstraße, Kreuzstraße, Kirche, Ziethenstraße, Ottostraße, Eberhardstraße, Rheinpreußenstraße, Moerser Straße, Glückaufstraße, Marktplatz und Dr.-Kolb-Straße liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **25.06.2012** bis **26.07.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1137 II -Hochheide- „Moerser Straße“ im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 103, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Untere Bodenschutzbehörde

Der Bebauungsplan Nr. 1137 II -Hochheide- „Moerser Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

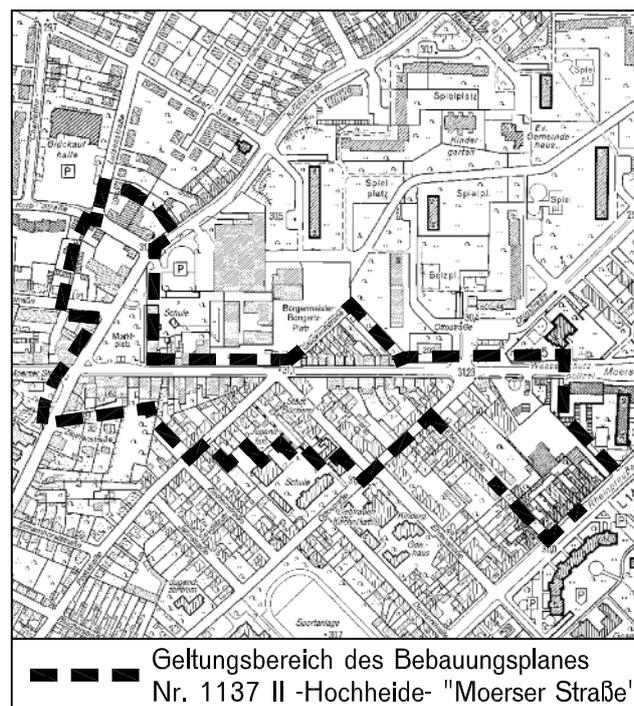
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 29. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“ für einen Bereich zwischen Moerser Straße, Rheinpreußenstraße, Eberhardstraße und Ottostraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Erotikfachgeschäften.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“ für einen Bereich zwischen Moerser Straße, Rheinpreußenstraße, Eberhardstraße und Ottostraße liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **25.06.2012** bis **26.07.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1137 III -Hochheide-

„Moerser Straße“ im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 103, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Projektkoordination/Umweltinformation und -planung (i. V. Untere Gesundheitsbehörde)
- Untere Bodenschutzbehörde

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Verkehrslärmgutachten für den B-Plan Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“; afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 III -Hochheide- „Moerser Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

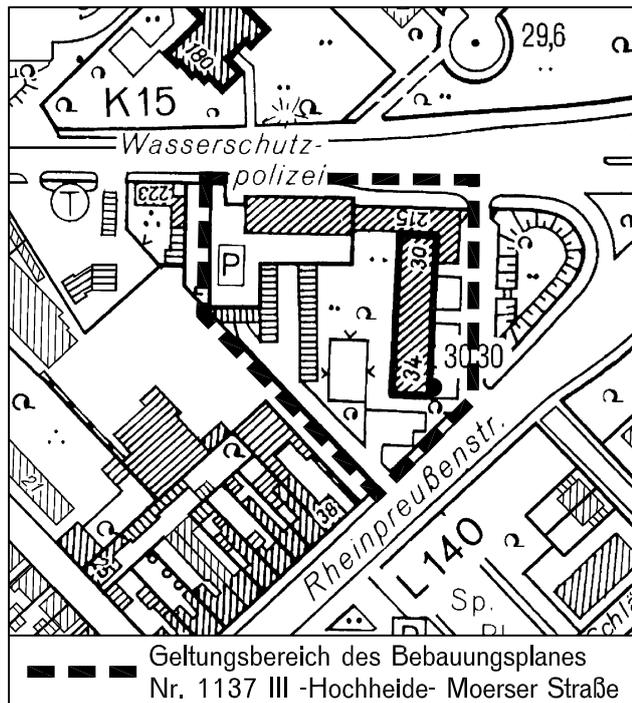
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 29. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1137 IV -Hochheide- „Rheinpreußenstraße“ für einen Bereich zwischen Ottostraße, Eberhardstraße, Rheinpreußenstraße, Sportanlage und Ehrenstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1137 IV -Hochheide- „Rheinpreußenstraße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Erotikfachgeschäften.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1137 IV -Hochheide- „Rheinpreußenstraße“ für einen Bereich zwischen Ottostraße, Eberhardstraße, Rheinpreußenstraße, Sportanlage und Ehrenstraße liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **25.06.2012** bis **26.07.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1137 IV -Hochheide-

„Rheinpreußenstraße“ im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 103, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Gesundheitsbehörde

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Schallgutachten zur Lärmeinwirkung durch zwei Sportanlagen des SV-Haesen. Gutachten Nr. 3 177 04 vom

28.05.2004 Uppenkamp und Partner - Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1137 IV -Hochheide- „Rheinpreußenstraße“ – erstellt durch das Sachgebiet 61-21 Generelle Stadtplanung - Verkehrsbedingte Emissionen

Der Bebauungsplan Nr. 1137 IV -Hochheide- „Rheinpreußenstraße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

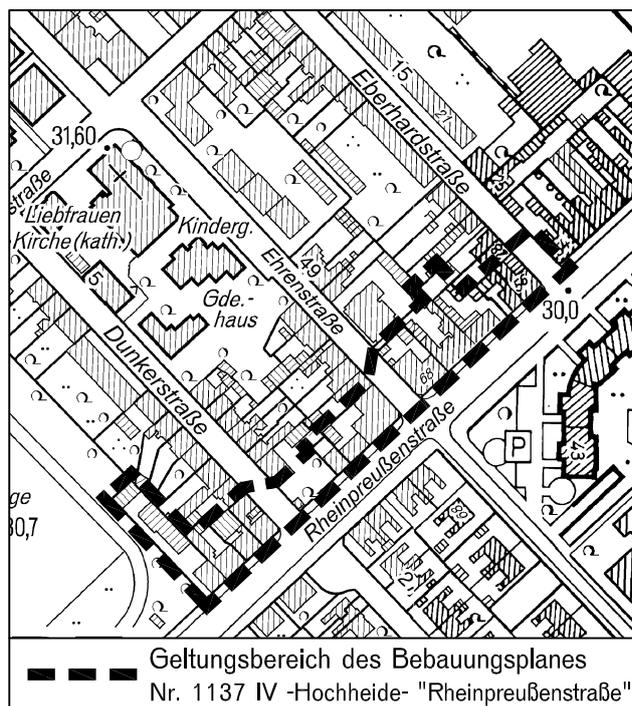
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 29. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1137 V -Hochheide- „Moerser Straße“ für einen Bereich nördlich und südlich der Moerser Straße zwischen Sandstraße und Kreuzstraße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1137 V -Hochheide- „Moerser Straße“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben sowie Erotikfachgeschäften.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1137 V -Hochheide- „Moerser Straße“ für einen Bereich nördlich und südlich der Moerser Straße zwischen Sandstraße und Kreuzstraße liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **25.06.2012 bis 26.07.2012** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1137 V -Hochheide- „Moerser Straße“ im Bezirksamt Hom-

berg/Ruhrort/Baerl, Zimmer 103, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 405 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Projektkoordination/Umweltinformation und -planung (i. V. Untere Gesundheitsbehörde)
- Untere Bodenschutzbehörde

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Verkehrslärmgutachten für den B-Plan Nr. 1137 V -Hochheide- „Moerser Straße“; afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See.

Der Bebauungsplan Nr. 1137 V -Hochheide- „Moerser Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

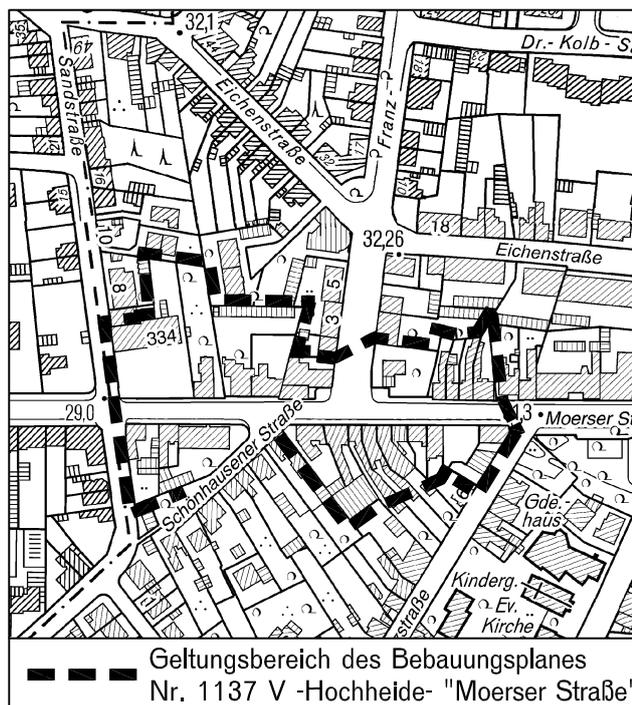
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 29. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Völlmer
Tel.-Nr.: 0203/283-7478



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVPG – Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG, am Standort Am Alten Viehhof 15, 47138 Duisburg zur wesentlichen Änderung der Dampfkesselanlage, Kessel – Nr. 54057

Die Firma Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG hat mit Datum vom 28.03.2012 den Antrag auf Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Dampfkesselanlage durch zusätzlich Erdgas H als Regelbrennstoff gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt.

Beantragt wird Erdgas H als Brennstoff einzusetzen und auf die Genehmigung zur Verwendung von Tierfett als Brennstoff zu verzichten.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.6 bzw. Nr. 7.15.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben **nicht zu erwarten** sind.

Ich stelle daher gem. § 3a Satz 1 UVPG fest, dass **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, denn 30. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Uwe Dickmann

*Auskunft erteilt:
Herr Dickmann
Tel.-Nr.: 0203/283-5743*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25. April 2012 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 BauGB gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken und Grundstücksteilflächen Auf dem Dudel 20, Gemarkung Rheinhausen Flur 20 Flurstücke 2202, 2204 und 932 (U 12 RH/102) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 3. Mai 2012 unanfechtbar.

Duisburg, den 15. Mai 2012

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

*Auskunft erteilt:
Frau Brockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3921*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25. April 2012 im Einverständnis mit den Beteiligten

ten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den sonstige Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Gemarkung Beeck Flur 44 Flurstück 89 (U 101/43) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 23. Mai 2012 unanfechtbar.

Duisburg, den 23. Mai 2012

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

*Auskunft erteilt:
Frau Hälker
Tel.-Nr.: 0203/283-4480*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 16.05.2012 wurde der Verein „der OGGs am Röttgersbach e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 16. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krützberg
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

*Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203/283-3420*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 16.05.2012 wurde die „CCR-Sozialwerk-Stiftung“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB

VIII/KJHG befristet auf ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 16. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krützberg
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an SAMU, Nicolae zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Straße 5, 47119 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 04.05.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Schä OV 20/12, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Cerasela Alexandru, zuletzt wohnhaft Dahlstr. 86, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 082350, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Conradt

Auskunft erteilt:
Frau Conradt
Tel.-Nr.: 0203/283-5723

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Frau Mirela Dragomir, zuletzt wohnhaft Eilperhofstr. 13, 47166 Duisburg, gerichteten Bescheide , Aktenzeichen 51-33/93 GT 38571-73 werden gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 403, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grothe

Auskunft erteilt:
Herr Grothe
Tel.-Nr.: 0203/283-7758

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Mehmet TEKE, geb. am 10.03.1924, zuletzt wohnhaft: unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Ordnungsver-

fügung vom 25.05.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Oh 537185, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Smail LICINA, zuletzt wohnhaft: Heerstraße 109, 47053 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 31.05.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Schä 550200 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fas-

sung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 31. Mai 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:
Frau Bachmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Bekanntmachung des Jahresabschlusses DuisburgSport zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.11.2011 versehenen Jahresabschluss 2010 von DuisburgSport mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.075.640,81 EUR feststellt. Der Jahresfehlbetrag von 1.075.640,81 EUR wird zusammen mit dem Verlustvortrag des Vorjahres von 2.274.287,16 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Es ergibt sich daraus ein Bilanzverlust von 3.349.927,93 EUR.

Der Bilanzverlust von 3.349.927,93 EUR wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2010 kann in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr bei:
DuisburgSport
Margaretenstraße 11
47055 Duisburg
in Raum 2.01 eingesehen werden.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes DuisburgSport. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.11.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung DuisburgSport für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 106 GO NW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Wirtschaftspläne für die Jahre 2011 bis 2015 Fehlbeträge in Höhe von 9,5 Mio. € ausweisen. Unter Berücksichtigung der Rücknahme der Kürzung der Betriebskostenzuschüsse verringern sich die Verluste kumuliert auf 5,0 Mio. €. Diese Fehlbeträge werden zu einer weiteren Reduzierung des Eigenkapitals führen. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Ergebnisse zu verbessern und das Eigenkapital zu erhalten und die Verlustvorträge zu kompensieren.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um die folgenden Hinweise ergänzt:

„Nach § 9 Abs. 1 EigVO NRW ist auf die Erhaltung des Sondervermögens Bedacht zu nehmen. Im Jahr 2010 waren die von der Stadt Duisburg gezahlten Betriebskostenzuschüsse nicht ausreichend, um die Aufwendungen des Betriebes zu decken. Es findet ein Vermögensverzehr statt.“

Herne, den 26. April 2012

GPA NRW
Im Auftrag

Wilma Wiegand

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201906710 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 22. Mai 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200813990, 3201824020, 3208002315 (alt 108002312), 3208004782 (alt 108004789) und 4208004814 (alt 108004813) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 23. Mai 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200049825 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Mai 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 320 +ü#poiutzq > 96051 der Sparkasse Duisburg wurde heu+

Duisburg, den 25. Mai 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201780172 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 25. Mai 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!

